

Ecc

Expensa in Capitalium incarcerationem per Ffium R. fave.

2468
21649
4 Juny
788.
Da die bestehenden Kirchen, und Klöster das Eigenthumsrecht über jene ihrer Stiftskapitalien, welche unter der Assistenz des königl. Fiskus mittelst Prozesse einzutreiben sind, auch dann, wenn selbe in den öffentlichen Fond eingetragen werden, forthin bezubehalten haben, so verstehet es sich von selbst, daß von diesen das Eigenthumsrecht habenden Kirchen, und Klöstern auch die Speesen, die zur gerichtlichen Eintreibung ihrer Kapitalien erforderlich sind, getragen werden müssen.

wird demnach dieser Umstand zu dem Ende hiemit eröffnet, womit derselbe die unterstehenden Pfarrer belehren wolle, daß ihnen allerdings obliege, die erforderlichen Prozeß- und Exekutionsauslagen für jene Prozesse, welche wegen Eintreibung der unsicher aushaftenden Stiftskapitalien mit der Assistenz des königlichen Fiskus geführet werden, aus dem Pekulio der betreffenden Kirchen jedoch mit Vorwissen der Patronen zu bestreiten, wo sodann die sogestaltig eingetriebene Kapitalien nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen zwar in den öffentlichen Fond eingetragen, und ad fructificandum angeleget, die dafür etwa zuerquirte Realitäten hingegen durch die Pfarrer selbst übernehmen, in so lang, als selbe nicht veräußert, oder von den Eigenthümern wieder eingelöset werden, bey der Kirche beybehalten, und zum Behuf dieser Kirchen verwaltet werden müssen. Gegeben von der königl. Statthalterey, Ofen den 4. Juny 1788.

Karl Graf Zichy m. p.

Joseph v. Fodor m. p.

J 1447-B (53)

